

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra Der Verbandsgemeindebürgermeister

Überörtliche Kommunalprüfung zum Thema Auftrags- und Vergabewesen im Zeitraum 2018 bis 2020

Stellungnahme des Verbandsgemeindebürgermeisters

Der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra ist mit Schreiben vom 09.12.2021 der Prüfbericht der überörtlichen Kommunalprüfung zum Thema Auftrags- und Vergabewesen im Zeitraum 2018 bis 2020 zugegangen. Entsprechend der Vorgaben des RPA im Prüfbericht sowie unter Einhaltung von § 137 Abs. 6 KVG LSA ist dieser Prüfbericht nebst Stellungnahme im Verbandsgemeinderat zu beschließen.

Die Auswahl der Prüfvorgänge erfolgte durch den Prüfer aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen der Finanzrechnungen der Jahre 2018 bis 2020.

Es wurden 19 Vergabe- und Beschaffungsvorgänge geprüft, davon sind sechs Vorgänge aus dem Geltungsbereich der VOB und 13 aus der VOL. Die 19 Prüfvorgänge betreffen alle Organisationseinheiten der Verbandsgemeinde. Durch das RPA wurden sieben Beanstandungen festgestellt.

Zu den einzelnen Beanstandungen:

B1: Dem bestimmenden Element der Beschaffungstätigkeit, dem Wettbewerb, wurde durch den AG nicht in vollem Umfang Rechnung getragen.

Es wurde bemängelt, dass für Baumaßnahmen und für Beschaffung nur ein Angebot eingeholt wurde, also kein Wettbewerb stattfand. Begründet wurde dies mit einer Dinglichkeit. Falls unverhältnismäßige Schwierigkeiten bei der Beschaffung auftreten, sind die Gründe zu dokumentieren.

Künftig ist besser auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbes zu achten, sowie Ausnahmen zu dokumentieren.

B2: Der Auftraggeber hat die Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Erfordernissen zu dokumentieren. Auf die Vollständigkeit der Dokumentationsunterlagen ist zu achten.

Im Rahmen der Beanstandung wurde bemängelt, dass das Transparenzgebot durch Dokumentation nicht ausgeprägt durchgeführt wurde. Zur Wahrung der Transparenz sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen im Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Das VHB gibt vor, welche Formblätter unabhängig von der Art der Vergabe für die Dokumentation im Baubereich zwingend anzuwenden sind. Bei Liefer- und Dienstleistungen ist solch eine Regelung nicht vorhanden, wobei die Möglichkeit besteht sich an das VHB anzulehnen.

Auf die Einhaltung des Transparenzgebotes und Dokumentation der Vergabe nach VHB wird künftig mehr geachtet.

B3: Gründe für die längere Bindefrist sind zu dokumentieren.

Für Baumaßnahmen soll die Bindefrist nicht länger als 30 Tage sein. Eine längere Bindefrist soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden.

Bei Vergaben größerer Auftragssummen durch die Gemeinderäte sind längere Bindefristen notwendig, diese werden dann künftig begründet und dokumentiert.

B4: Die Nichtbeachtung des § 7 Abs. 1 VOL/A kann zu Bieterbeschwerden und letztlich zur Verzögerung des Vergabeverfahrens führen. Auf Angebote, die nicht miteinander vergleichbar sind, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Die Leistungen im LV sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Alle Bewerber sollen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen, so dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.

Auf die Qualität der LV's und die Vergleichbarkeit der Angebote wird künftig geachtet.

B5: Der Termin über die Öffnung der Angebote ist wie vorgesehen abzuhalten.

Ziel ist es, die Öffnung der Angebote zu den vorgegeben Terminen durchzuführen.

B6: Das RPA verweist darauf, dass nur Angebote zu akzeptieren sind, die den vergaberechtlichen Vorgaben entsprechen.

Angebote sind schriftlich und unterschrieben einzureichen.
Es wird bemängelt, dass auf Angebote (Beschaffung) ohne Unterschrift der Zuschlag erteilt wurde. Dabei handelt es sich um Angebote, die digital eingegangen sind.

Die Beanstandung findet künftig Beachtung.

B7: In den §§ 16 VOB/A und VOL/A ist abschließend aufgeführt, welche Tatbestände vorliegen müssen, um ein Angebot von der Wertung auszuschließen. Durch den Auftraggeber erfolgten mehrfach fehlerhafte Wertungen der Angebote. Dies kann dazu führen, dass der Auftraggeber mit Schadenersatzansprüchen der in der Wertung verbliebenen Bieter konfrontiert werden kann.

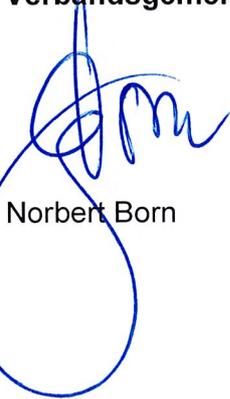
Wie vor schon erwähnt, sind Angebote wegen inhaltlicher oder formeller Mängel auszuschließen. Eine fehlende Unterschrift unter das Angebot stellt zwingend einen Ausschlussgrund dar.
Zum Nachweis der Eignung werden vom Bieter Unterlagen und Nachweise verlangt. Diese sind zum Teil im Original vorzulegen. Es wurde kritisiert, dass geforderten Bieter nachweise nur in Kopie vorlagen und nicht im Original nachgefordert wurden.

Eine Auswertung der Angebote erfolgt künftig unter der Einhaltung der §§ 16 VOB/A und VOL/A. Zu Beschwerden bzw. Schadenersatzansprüche kam es bisher nicht.

Die angezeigten Beanstandungen wurden bereits innerhalb der Organisationseinheiten anhand des Prüfberichtes ausgewertet und werden bei künftigen Verfahren entsprechende Berücksichtigung finden.

Die aktuelle Prüfung durch das RPA zeigt auf, dass es noch Defizite hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechtes gibt. Deshalb stimmen wir dem RPA zu, in den Bereichen, wo die rechtssichere Anwendung des Vergaberechtes nicht so ausgeprägt ist, Vergabeschulungen durchzuführen.

Ziel ist es, durch hausinterne und externe Schulungen der Mitarbeiter der Verbandsgemeinde, die Anzahl der Vergabeverstöße zu reduzieren.



Norbert Born